
Deutscher Harmonika-Verband Landesverband Berlin e.V.

Satzung

I. Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

II. Name, Sitz und Zweck

§1 Name und Sitz

Der Verein, nachfolgend „Landesverband“ genannt, trägt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband - Landesverband Berlin e.V.“ Er ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen. Sitz des Landesverbandes ist Berlin.

§2 Zweck

- (1) Der Deutsche Harmonika-Verband e.V. (DHV) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik in Deutschland. Der Landesverband wahrt in Absprache mit dem Vorstand des DHV die Interessen des DHV gegenüber den Landesbehörden, Landesmusikräten, Akademien sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen.
- (2) Zwecke des Vereins (Landesverbandes) sind die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. im Bundesland Berlin. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung; neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Der Landesverband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs durch Unterstützung von Auftritten ausländischer Orchester, Ensembles und Solisten in Berlin oder Berliner Orchester, Ensembles und Solisten im Ausland sowie durch Informationsaustausch mit ausländischen und internationalen musikalischen Institutionen, insbesondere solchen des Harmonikabereiches.
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermmitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie überfachlichen Jugendarbeit durch die Veranstaltung oder Förderung von Seminaren und Wettbewerben, insbesondere Akkordeon Festival Berlin, Akkordeon-Musik-Preis und Orchester-übergreifende Seminare. Über die Akkordeon-Musik-Preisvergabe und über die Vergaberichtlinien wird - unter Angabe der Bewerbungsfrist - auf der Homepage des Verbandes informiert.
 - Nach Möglichkeit: Unterhaltung eines Landes-Akkordeonorchesters

-
- (3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Landesverbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder des DHV, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Bundesland Berlin haben; mit Erwerb der Mitgliedschaft beim DHV wird zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband erworben. Wer nicht Mitglied im DHV ist, kann auch nicht Mitglied im Landesverband sein.
- (2) Die Art der Mitgliedschaft entspricht derjenigen im DHV: „Die ordentliche Mitgliedschaft im DHV können Personenvereinigungen und Einrichtungen erwerben, die sich mit Musikinstrumenten, insbesondere mit Harmonika-Instrumenten und Ihrer Musik befassen, insbesondere Orchester, Vereine, Ensembles und Musikschulen (korporative Mitglieder). Solisten und Fachlehrer, die keinem korporativen Mitglied angehören, können persönlich ordentliche Mitglieder werden. Jedermann der die Ziele des Verbandes bejaht, kann als außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) aufgenommen werden.“
- (2a) Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des DHV in 78647 Trossingen zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des DHV. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des DHV z. Hd. der Geschäftsstelle zu erklären; er wirkt zum Ende des Kalenderjahres.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Landesverbandes zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung, an der Verbandsarbeit mitzuwirken, insbesondere zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ablösebeträge für Urheberrechte entsprechend der vom Verein mit den betreffenden Organisationen (z.B. GEMA) abgeschlossene Verträge zu entrichten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden vom Landesverband Berlin nicht erhoben.

§6 Haftung gegenüber den Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im DHV endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Mitgliedschaft im DHV endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

IV. Organe des Landesverbandes

§8 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Landesvorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden einmal jährlich.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu stellt der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereit und lässt den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen. Details werden in der Versammlung geregelt, welche dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Landesvorstand eingereicht oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu benennen.

-
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in gleicher Weise einberufen, wenn der Landesvorstand dies beschlossen hat oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Landesvorstandes
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
- (3) Entlastung des Landesvorstandes
- (4) Wahl und Abwahl des Landesvorstandes
- (5) Wahl der 2 Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Stimmrechte vertreten sind. Eine wegen mangelnder Teilnehmerzahl erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Als korporative Mitglieder haben Orchester 5 Stimmen und Ensembles 3 Stimmen, die nur persönlich abgegeben werden können. Sonstige korporative Mitglieder, insbesondere Musikschulen und persönliche Mitglieder haben 1 Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme, sie nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat auf der Mitgliederversammlung 1 Stimme.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind von der Abstimmung über Angelegenheiten nach § 10 Nr. 1, 2, 3 und 5 ausgeschlossen.
- (6) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (7) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (8) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personalunionen sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt, Ausschluss oder Tod) eines Vorstandsmitglieds, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung.

§12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- dem Landesvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Landesdirigenten
 - dem Landesjugendleiter
 - dem Landesakkordeonorchester-Beauftragten
 - bis zu 3 Beisitzern

§13 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende, beide sind je einzeln berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Landesvorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden oder in Absprache mit diesem handeln.
- (3) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der allgemeinen Gesetze. Er verwaltet das Vermögen des Landesverbandes und erstellt jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- (6) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen anfallenden Arbeiten.
- (7) Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr, die Buchführung, den Kassenbericht und die damit anfallenden Tätigkeiten zuständig.
- (8) Der Landesakkordeonorchester-Beauftragte organisiert und verwaltet das Landesakkordeonorchester Berlin (LAOB), sofern es existiert.

§14 Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.
- (4) Über die Landesvorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

-
- (5) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 - (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
 - (7) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmgabe wird auch Telefax oder E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

§15 Vergütungen

- (1) Die Ämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§27 Abs. 3 BGB).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von (1) beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (§3 Nr. 26a EstG und §55 Abs. 1 Nr. 1 AO)

§16 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich erfolgen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Der Landesvorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.
- (4) Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird der Landesvorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben. Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die auf Grund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Vorstand eigenmächtig beschlossen und vorgenommen werden.

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Landesverband bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS-neu).
- (2) Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Landesverband sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§18 Auflösung des Landesverbandes und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor in einer jedem Mitglied zugänglichen Weise §9 (3).
- (3) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Für den Fall der Auflösung werden der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§47 ff BGB.
- (5) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Deutschen Harmonika-Verband e.V.
Hugo-Herrmann-Straße 24
78647 Trossingen

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart VR 460041,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Unterschrift für die Eintragung im Berliner Vereinsregister:

Berlin, den _____

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

Satzung zuletzt geändert am 17.09.2023